

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Usability Engineering
der Fakultät Kommunikation und Umwelt
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 14.10.2025
(Amtliche Bekanntmachung 13/2026)

Aufgrund der § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 1. Januar 2025, und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 02.04.2024 (Amtliche Bekanntmachung 05/2024) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Usability Engineering erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 6 Umfang und Form der Masterarbeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium
- § 8 Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Verleihung des Mastergrades
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Anlage Prüfungs- und Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Masterstudiengang Usability Engineering an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Rhein-Waal.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerefachliche Bezüge zu beachten sowie wissenschaftliche Forschung durchzuführen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 a RPO geregelt.

(2) Als fachlich einschlägig im Sinne von § 4 a Abs. 1 RPO gelten die in der Anlage 1 aufgelisteten Studiengänge.

(3) Im betreffenden Studiengang nach Absatz 2 muss eine Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,0) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala erreicht worden sein.

(4) Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache ist durch ein Zertifikat der Niveaustufe C1 gemäß Common European Framework (CEF) zu erbringen. Auf Antrag kann auf den Nachweis verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studium bereits englischsprachig war. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine

inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der vorliegenden Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen drei Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 50 Semesterwochenstunden.

(3) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Die Prüfungs- und Studienpläne gelten für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das über die Homepage der Hochschule Rhein-Waal öffentlich zugänglich ist.

§ 5

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich an dem Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt eine Dauer von 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro Prüfling.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

§ 6

Umfang und Form der Masterarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Der Umfang wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von acht Wochen Bearbeitungszeit ist unzulässig.

§ 7

Zulassung zur Masterarbeit und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den in § 24 Abs. 1 RPO benannten Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit hat die/der Studierende den Erwerb von 50 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den in § 27 Abs. 2 RPO benannten Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium hat die/der Studierende den Erwerb von 87 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 8

Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 27 Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 9

Verleihung des Mastergrades

Mit der Aushändigung der Masterurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2026 erstmals im Masterstudiengang Usability Engineering der Fakultät

Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Masterstudiengangs Usability Engineering, die im genannten Studiengang bereits vor dem Sommersemester 2026 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 18.09.2012 (Amtliche Bekanntmachung 10/2012) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung 12/2021) bis zum 31.08.2029 beenden. Die Prüfungsordnung vom 18.09.2012 (Amtliche Bekanntmachung 10/2012) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.01.2021 tritt zum 01.09.2029 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 18.09.2012 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.01.2021 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung vom 18.09.2012 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.01.2021 erfolgt eine Vornahme des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung von Amts wegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 13.12.2025 in Kraft getreten.

Anlage: Prüfungs- und Studienplan für den Masterstudiengang Usability Engineering

Code No (Kennnummer)	Module	SW (SWS)	Type (Veranstaltungsart)							TE (Prü)	CP (CP)	WS1	SS2	WS3	
			L (V)	SL (SL)	S (S)	Ex (Ü)	PT (Pra)	Pro (Pro)	V/N						
9711	User Experience Design User Experience Design	5	2	1		2			75	P	5	5			
9712	Psychology for UX Practitioners Psychologie für UX-Praktiker	5	3			2			75	P	5	5			
9713	User Research and Testing Nutzerforschung und Testen	5	2			1	2		75	P	5	5			
9717	HCI I – Scientific Foundations and Skills HCI I – Wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenzen	4		2		2			60	P	5	4			
9715	Strategic Usability Engineering Strategisches Usability Engineering	4	2		1	1			60	P	5	4			
9718	Rapid Agile Design Project Agiles Rapid-Design-Projekt	4					4		60	P	5	4			
9721	UX Project Management UX-Projektmanagement	3	2			1			45	P	5		3		
9722	Digital Fabrication for Human-Interface Design Digitale Fertigung für die Gestaltung von Mensch-Technik-Schnittstellen	5	2		1		2		75	P	5		5		
9723	Innovation and Design Thinking Innovation und Design Thinking	3	1				2		45	P	5		3		
9727	HCI II – Current Topics and Developments in UE HCI II – Aktuelle Themen und Entwicklungen in der Usability Engineering-Forschung	4		2		2			60	P	5		4		
9725	Applied Interaction Design Angewandtes Interaktionsdesign	4	2			2			60	P	5		4		
9728	User Centred Design Research Project Forschungsprojekt im nutzerzentrierten Design	4					4		60	P	5		4		
9701	Master Thesis Masterarbeit	27								P				27	
9702	Colloquium Kolloquium	3								P				3	
		80								60		27	23	30	
												60 CP	50 SW	30	30

Anlage 1

Anlage fachlich einschlägiger Bachelor-Abschlüsse als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Usability Engineering

Ein fachlich einschlägiger Bachelor-Abschluss ist:

- 1 Informatik
 - 1.I Einschlägig:
 - 1.I.a Informatik (alle Teilbereiche)
 - 1.I.b Angewandte Informatik
 - 1.I.c Medieninformatik
 - 1.I.d Wirtschaftsinformatik
 - 1.I.e Software Engineering
 - 1.I.f Mensch-Computer-Interaktion / Human-Computer Interaction
 - 1.I.g Künstliche Intelligenz / AI Engineering (sofern UI/UX- oder HCI-Bezug erkennbar)
 - 1.I.h Data Science (wenn Schwerpunkt auf Data Visualization / Interaction Design gelegt wurde)
 - 1.II Nicht einschlägig:
 - 1.II.a Technische Informatik ohne jeglichen Bezug zu Interaktion, Software oder Nutzerbezug (z. B. reine Hardwareentwicklung)
 - 1.II.b Elektrotechnik mit Fokus auf Schaltungstechnik
 - 1.II.c Maschinenbauinformatik ohne UX-/Softwarebezug

- 2 Design
 - 2.I Einschlägig:
 - 2.I.a Interaktionsdesign
 - 2.I.b User Interface (UI) Design
 - 2.I.c User Experience (UX) Design
 - 2.I.d Mediendesign
 - 2.I.e Produktdesign / Industriedesign
 - 2.I.f Kommunikationsdesign (wenn Schwerpunkte auf Digital/UX/UI-Design liegen)
 - 2.I.g Game Design (mit Fokus auf Interface / User Experience)
 - 2.I.h Digital Media Design / Digitale Medien
 - 2.II Nicht einschlägig:
 - 2.II.a Architektur
 - 2.II.b Innenarchitektur
 - 2.II.c Modedesign
 - 2.II.d Schmuckdesign
 - 2.II.e Textildesign
 - 2.II.f Bühnen- / Kostümdesign
 - 2.II.g Fotografie / Film / Kunst (ohne expliziten UX- oder Interaktionsbezug)

3 Psychologie

3.I Einschlägig:

- 3.I.a Kognitionspsychologie
- 3.I.b Ingenieurpsychologie
- 3.I.c Human Factors
- 3.I.d Ergonomie
- 3.I.e Lernpsychologie / Instructional Design (z. B. im Kontext der Gestaltung digitaler Lernsysteme)
- 3.I.f Arbeits- und Organisationspsychologie
- 3.I.g Pädagogische Psychologie nur, wenn klarer UX-Bezug besteht
- 3.I.h Wirtschaftspsychologie (wenn Schwerpunkte auf Usability, UX oder Arbeitsgestaltung liegen)

3.II Nicht einschlägig:

- 3.II.a Klinische Psychologie
- 3.II.b Neuropsychologie (ohne Human Factors-Anwendung)
- 3.II.c Psychotherapie

Im Einzelfall könne während der Bewerbungsphase durch den Prüfungsausschuss weitere Anerkennungen verwandter Studiengänge erfolgen.

Abkürzungen:

AI	Artificial Intelligence
UI	User Interface
UX	User Experience
HCI	Human Computer Interaction